

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5674/2023

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 5. Juli 2023 AZ:
-------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	19.07.2023	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"; Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 23. Juni 2023 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ nach § 12 BauGB aufgestellt.

Kosten für erforderliche Planunterlagen eines Bauleitplanverfahrens können dem Eingabesteller mit einem städtebaulichen Vertrag bzw. einem Durchführungsvertrag übertragen werden. Ist eine Beauftragung von qualifizierten Büros erforderlich, so muss diese in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Natur und Umwelt erfolgen.

Erläuterungen:

Die Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG beabsichtigen westlich von Burgstall einen Solarpark zu errichten, der neben der Einbindung in die landschaftlichen Strukturen auch eine Beweidungsmöglichkeit unter den Modulen, also die weitere landwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt. Das Projekt ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität und soll dazu beitragen, dass der erzeugte Strom in Herzogenaurach aus erneuerbaren Energien weiter ausgebaut wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 8,6 ha. Die Anlage erstreckt sich in der aktuellen Planung über eine Fläche von ca. 6,6 ha, wovon rund 4,3 ha von Modulen überstellt sind. Die Anlagenmodule sollen in Ost-West-Ausrichtung aufgestellt werden, um die Stoßzeiten des Stromverbrauchs in den Morgen- und Abendstunden auszugleichen. Die Anlage hat eine Nennleistung von ca. 9,49 MWp, was einer Stromproduktion von 9,0 Millionen kWh/a entspricht. Beim Stromverbrauch von 3.500 kWh/a einer Durchschnittsfamilie entspricht dies etwa 2.500 Haushalten.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 302, 302/1 und 303 der Gemarkung Burgstall.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur in sehr engen Grenzen erfasst. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher im Regelfall eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

Die überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft Acker bzw. Grünland ausgewiesenen Bereiche werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ überplant. Auf der Grundlage von ersten vorliegenden Erkenntnissen zum Natur- und Artenschutz sind im weiteren Verfahren noch entsprechende Fachgutachten auszuarbeiten und die Ausweisungen entsprechend zu konkretisieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird in der Sitzung vorgestellt und entsprechend erläutert.

Klimaauswirkungen:

Da der Schwerpunkt der Planungen auf dem Ausbau der erneuerbaren Energien liegt und mit dieser PV-Anlage und den Ersatz fossiler Brennstoffe ca. 5.620 t CO₂/a eingespart werden, kann von positiven Klimaauswirkungen ausgegangen werden.

VBP Nr 75 - Geltungsbereich

Herzogenaurach, 5. Juli 2023

Anja Wettstein